

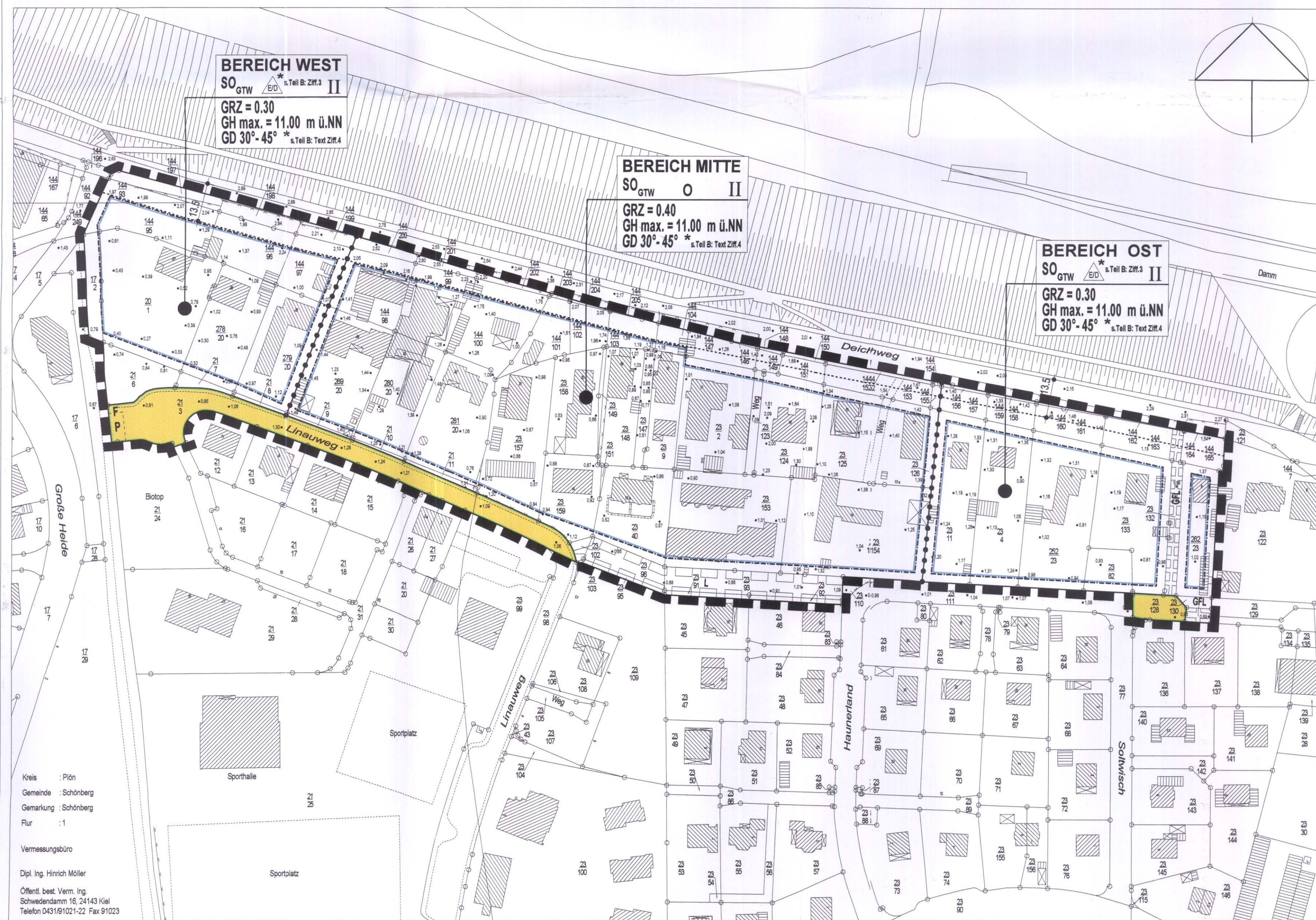
SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KREIS PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 52

FÜR DAS GEBIET DER GRUNDSTÜCKE DEICHWEG 8 - 27 IM ORTSTEIL KALIFORNIEN

AUFGUNDE DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 31.05.2007 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 52 FÜR DAS GEBIET DER GRUNDSTÜCKE DEICHWEG 8 - 27 IM ORTSTEIL KALIFORNIEN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990!

TEIL A: PLANZEICHNUNG - M = 1:1.000



Kreis : Plön
Gemeinde : Schönberg
Gemarkung : Schönberg
Flur : 1
Vermessungsbüro
Dipl. Ing. Hinrich Möller
Öffentl. best. Verm. Ing. Schwedenndamm 16, 24143 Kiel
Telefon 043191021-22 Fax 910223

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 52	§ 9 ABS. 7 BauGB
SO_{GTW}	ART DER BAULICHEN NUTZUNG SONDERGEBIET: GEWERBLICHER TOURISMUS UND WOHNEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 11 BauNVO
GRZ 0.40	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL., Z.B. 0.40	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO
GH max. 11.00m ü.NN	MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE, Z.B. max. 11.00m ü.NN	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 18 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS, Z.B. max. 2 VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 20 BauNVO
△	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
O	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
---	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
GD 30° - 45° *	GENÜGTES DACH, MIT EINER ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON 30° - 45° (S. TEIL B TEXT, ZIFF. 4)	§ 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO
---	VERKEHRSFLÄCHEN	
---	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
---	VERKEHRSFLÄCHE MIT BEGLEITGRÜN UND BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
F	FUSSWEG	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
---	SONSTIGE PLANZEICHEN	
---	ABGRENZUNG DES MASSES DER BAUWEISE INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1 ABS. 4 BauNVO
---	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, DER RETTUNGSFAHRZEUGE SOWIE DER VER- UND ENTSORGUNGSSTRÄGER	§ 9 ABS. 1 Nr. 21 BauGB
---	MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSSTRÄGER SOWIE DER GEMEINDE SCHÖNBERG	§ 9 ABS. 1 Nr. 21 BauGB

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 ABS. 6 BauGB)

---	DEICHSCHUTZSTREIFEN 13,50 m	§ 65 + 70 LWG
------------	-----------------------------	---------------

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

---	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
---	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
---	VORHANDENE GELÄNDEHÖHE Ü. NN, Z.B. 1.12 m	
---	BEBAUUNG, VORHANDEN	

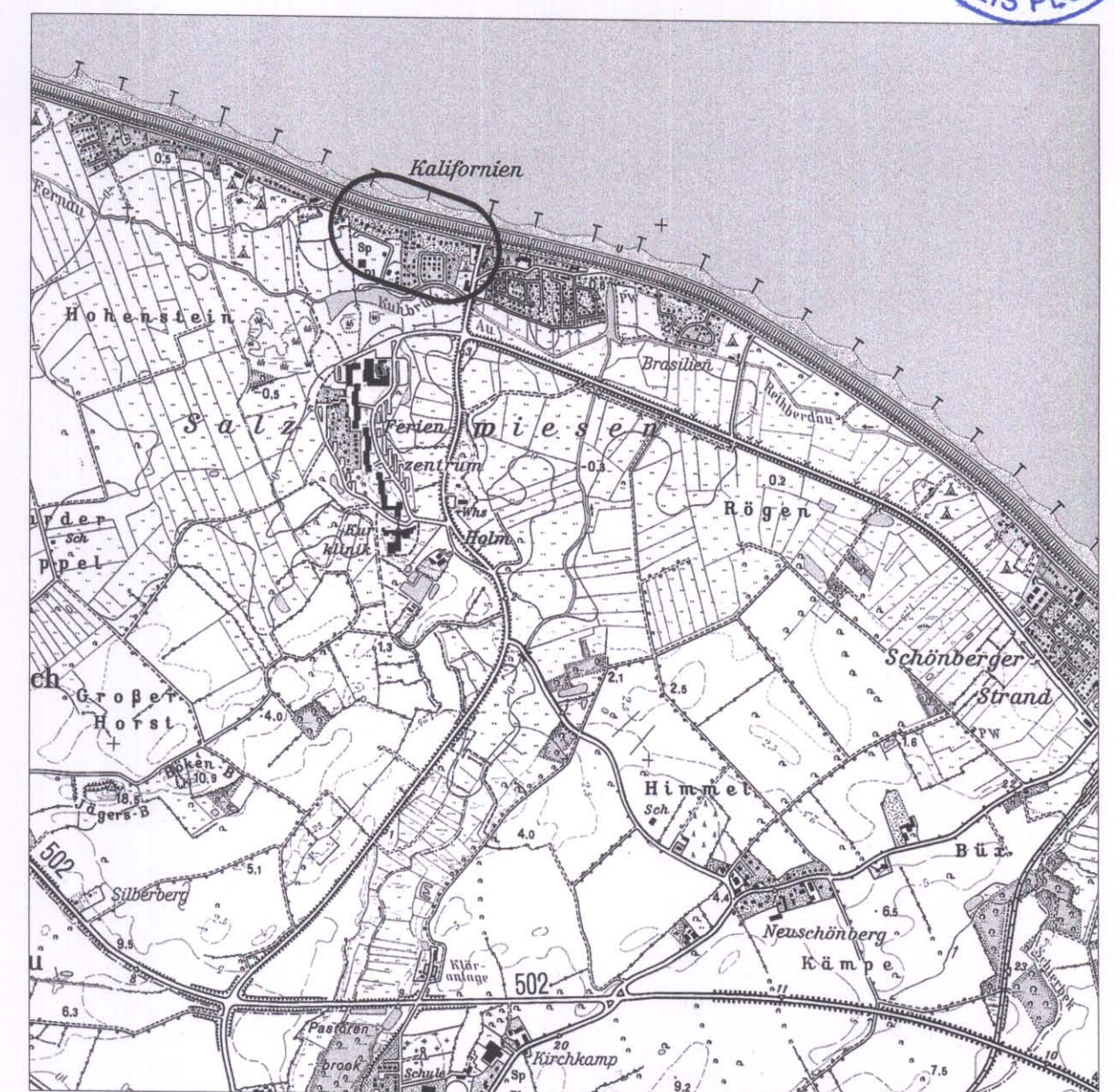
* KENNZEICHNUNG FÜR HINWEIS IM TEIL B: TEXT

TEIL B: TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) BAUGB I.V.M. § 11 BAUNVO)**
SONDERGEBIET: GEWERBLICHER TOURISMUS UND WOHNEN. (SO_{GTW})
DAS SONDERGEBIET GEWERBLICHER TOURISMUS UND WOHNEN (SO_{GTW}) DIENT VORWIEGEND DER FREMDENBEHERBERGUNG UND DEM DAUERWOHNEN;
ZULÄSSIG SIND:
- FERIENWOHNUNGEN,
- DAUERWOHNUNGEN,
- AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND:
- RÄUME FÜR SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND KULTURELLE ZWECKE,
- DIE ZUR VERSORGUNG DER WOHNBEVÖLKERUNG UND DER URLAUBSGÄSTE DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN,
- ANLAGEN, DIE V.G. NUTZUNGEN DIENEN UND DIESEN ZUGEORDNET SIND UND IHNEN GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUWEISE UNTERGEORDNET SIND.
- MAXIMALE HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 18 BAUNVO)**
DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE (GH) WIRD DURCH DIE HÖHENANGABE ÜBER N.N. FESTGESETZT. DACHAUFBAUTEN WERDEN AUF DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE ANGERECHNET. VON DER FESTGESETZTEN GEBÄUDEHÖHENBEGRENZUNG AUSGENOMMEN SIND SCHORNSTEINE UND ANTENNENANLAGEN.
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNUNGSBÄUDEN [FERIEN- UND DAUERWOHNUNGEN] (§ 9(1) 6 BAUGB)**
IN DEN BEREICHEN OST UND WEST SIND PRO EINZELHAUS MAX. ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG, PRO DOPPELHAUSHÄLFTE IST NUR EINE (1) WOHNUNG ZULÄSSIG.
- DACHNEIGUNG**
ES SIND NUR GENEIGTE DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30 BIS 45 GRAD ZULÄSSIG. GEBÄUDETEILE BIS ZU EINER MAXIMALEN HÖHE VON 6,50 M ÜBER DER VORHANDENEN GELÄNDEHÖHE SIND AUCH MIT DACHNEIGUNGEN VON UNTER 30 GRAD ZULÄSSIG.
- FESTSETZUNGEN AUS DEM BEBAUUNGSPLAN 15.3:**
DER GELTUNGSBEREICH DES URSPRÜNGSBEBAUUNGSPLANES NR. 15.3, DER DURCH DEN GELTUNGSBEREICH DIESER SATZUNG ÜBERLAGERT WIRD, VERLIERT MIT RECHTSKRAFTWERDUNG DIESER SATZUNG SEINE RECHTSWIRKSAMKEIT.
- DEICHSCHUTZ UND BELANGE DER SEESCHIFFFAHRT (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 70 LANDESWASSERGESETZ U. § 34 ABS. 4 BUNDESWASSERSTRASSENGESETZ)**
6.1 INNERHALB DES DEICHSCHUTZSTREIFENS DES LANDESSCHUTZDEICHES PROBSTEI VON 13,5 M BREITE (BREITE DES DEICHVERTEIDIGUNGSWEGES + 10M DEICHSCHUTZSTREIFEN), GEMESSEN VOM BOSCHUNGSPUNKT DES DEICHES, SIND BAULICHE ANLAGEN JEGLICHER ART SOWIE ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UNZULÄSSIG.
6.2 ANLAGEN UND ORTSFESTE EINRICHTUNGEN ALLER ART AUF GRUNDSTÜCKEN, DIE AN DEN DEICH GRENZEN, SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE WEDER DURCH IHRE AUSGESTALTUNG NOCH DURCH IHREN BETRIEB MIT SCHIFFFAHRTSZEICHEN ZU VERWECHSELN SIND. BLINK- UND WECHSELBELICHTUNGEN SOWIE LEUCHTENDE FLÄCHEN SIND UNZULÄSSIG. WIRTSCHAFTSWERBUNG IN VERBINDUNG MIT SCHIFFSZEICHEN IST EBENFALLS UNZULÄSSIG.

VERFAHRENSVERMERKE :

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.12.2005
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM PROBSTEIER HEROLD AM 06.01.2006 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE VOM 28.04.2006 BIS 19.05.2006 DURCHFÜHRT.
- DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN NACH § 4 ABS. 1 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 28.04.2006 DURCHFÜHRT.
- DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 19.08.2006 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 28.09.2006 / 30.01.2007 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 52 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
DIE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 52 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16.10.2006 BIS 17.11.2006 NACH BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG BIS FREITAG VON 8^{UHR} BIS 12^{UHR}, DONNERSTAG VON 15^{UHR} BIS 18^{UHR} NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GÜLTIGKEIT DER AUSLEGUNG WÄHREND DER AUSLEGUNGSDAUER WIRD MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSDAUER VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IST AM 06.10.2006 DURCH ABDRUCK IM PROBSTEIER HEROLD BEKANNT GEMACHT.
SCHÖNBERG, DEN 14.08.2007 -BÜRGERMEISTER-
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 19.06.2007 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHRIEBEN.
KIEL, DEN 25.07.2007 -BÜRGERMEISTER-
ÖFFENTL. BEST.-VERMESSUNGS-ING.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE AM 31.05.2007 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 52 WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19.03.2007 BIS 20.04.2007 NACH BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG BIS FREITAG VON 8^{UHR} BIS 12^{UHR}, DONNERSTAG VON 15^{UHR} BIS 18^{UHR} NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSDAUER VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 09.03.2007 DURCH ABDRUCK IM PROBSTEIER HEROLD BEKANNT GEMACHT.
SCHÖNBERG, DEN 14.08.2007 -BÜRGERMEISTER-
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 52, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 31.05.2007 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.
SCHÖNBERG, DEN 14.08.2007 -BÜRGERMEISTER-
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSFERTIGT UND IST BEKANNT ZU MACHEN.
SCHÖNBERG, DEN 14.08.2007 -BÜRGERMEISTER-
- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 52 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESAHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM 27.08.2007, 10^{UHR} ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 218 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLOSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 20.08.2007 IN KRAFT GETRETEN.
SCHÖNBERG, DEN 20.08.2007 -BÜRGERMEISTER-



ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 25.000

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KREIS PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 52

"FÜR DAS GEBIET DER GRUNDSTÜCKE DEICHWEG 8 - 27 IM ORTSTEIL KALIFORNIEN"

BEARBEITUNG : 24.02.2006, 03.04.06, 12.04.06, 10.07.2006
10.10.2006, 28.02.2007
FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL FON (0431) 864699-0 FAX 864699-29
architekten@schrabisch-bock.de www.schrabisch-bock.de
GEÄNDERT : REDAKTIONEN ERGÄNZT GEM. GV.-BESCHUSS VOM 31.05.2007
STAND DER PLANUNG : ■ § 4(1) BauGB ■ § 3(1) BauGB ■ § 4(2) BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 1(7) BauGB ■ § 4a(3) BauGB ■ § 10 BauGB